

Fremdfirmenrichtlinie
für das Universitätsklinikum Würzburg

Inhalt

Päambel	Seite 3
Grundlagen der Zusammenarbeit	Seite 4
Verantwortlichkeit für Nachunternehmer	Seite 4
Gebäudestruktur	Seite 4
Parken/ Zufahrtsberechtigungen	Seite 4
Hygienevorgaben und Verhütung von Infektionskrankheiten	Seite 5
Kontakte	Seite 6
Allgemeine Verhaltensanweisungen	Seite 7
Grundsätzliche Verhaltensregeln	Seite 7
Verhalten im Brandfall	Seite 8
Verhalten bei Unfällen	Seite 8
Verhalten im Schadensfall	Seite 8
Brandschutz	Seite 9
Außendienstmitarbeiter / Kundenbetreuer	Seite 10
Veranstaltungen auf dem Klinikgelände	Seite 10
Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefährdungen	Seite 11
Allgemeines	Seite 11
Arbeiten in Bereichen mit Gefahrstoffen/ biol. Gefahrstoffen / ionisierender Strahlung/ MRT	Seite 12
Arbeiten in technischen Betriebsräumen/ Installationsgeschossen	Seite 13
Feuergefährliche Arbeiten	Seite 13
Arbeiten im Heizkraftwerk/ Heizgang	Seite 14
Arbeiten im Bereich der Luftansaugungen	Seite 14
Arbeiten an Gas- oder Wasserleitungen	Seite 15
Alleinarbeit nach DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift)	Seite 15
Materialtransport/ Materiallagerung	Seite 15
Abfall- und Wertstoffentsorgung/ Umweltschutz	Seite 16
Baustellenbetrieb	Seite 17
Baustellenverantwortlichkeit und Koordination	Seite 17
Sicherheit auf Baustellen	Seite 17
Baustellenabsicherung	Seite 17
Baustellenreinigung	Seite 17
Verdacht auf Kampfmittelfund/ Kampfmittelfund	Seite 19
Anlagen	
1 Formular Fremdfirmenrichtlinie	
2 Checkliste Veranstaltungen	
3 Freigabeerklärung für Bereiche mit Gefährdungen	
4 Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen	
5 Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten	
6 Ablaufschema Kampfmittelfund	

Präambel

Das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Patienten stehen im Fokus unseres Handelns. Wir erwarten daher auch von den in unserem Haus tätigen Firmen und Personen ein hohes Maß an Rücksichtnahme. Jeder ist deshalb verpflichtet, bei allen von ihm veranlassten Tätigkeiten für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen.

Eine unbekannte Arbeitsumgebung ist neben der auszuführenden Tätigkeit eine zusätzliche Herausforderung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz aller Personen, welche das Universitätsklinikum Würzburg aus beruflichen Gründen besuchen. Auch aus der Untervergabe von Aufträgen an Subunternehmen können sich zusätzliche Gefährdungen ergeben. Um die Handlungssicherheit aller zu gewährleisten und eine gute wechselseitige Abstimmung der Akteure zu erreichen, wurde diese Richtlinie erarbeitet.

Bitte beachten Sie die UKW-Hausordnung unter folgendem Link:

[Hausordnung-UKW](#)

Informationen zu Personen oder Patienten aus dem Universitätsklinikum Würzburg (im Weiteren UKW genannt) unterliegen dem Datenschutz; genaue Hinweise hierzu sind in einer internen Datenschutzrichtlinie des UKW festgelegt.

Amtssprache ist die deutsche Sprache.

Die nachstehenden Ausführungen sind verbindlich für jeden Beschäftigten der beauftragten Firmen und Bestandteil der Beauftragung, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Werk- bzw. Dienstvertrag geregelt ist. Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten, die im Klinikum tätig werden, über die betreffenden Inhalte dieser Richtlinie unterweisen.

Das UKW haftet nicht für Diebstahl und Beschädigungen der Gegenstände Dritter.

Aktuelle Anpassungen zur vorhergehenden Veröffentlichung der Fremdfirmenrichtlinie sind **gelb** unterlegt.

Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird auf eine gendergerechte Sprachform verzichtet; sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter und sollen keine Diskriminierung anderer darstellen.

Grundlagen der Zusammenarbeit

Verantwortlichkeit für Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an solche Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem UKW vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Die Festlegungen dieses Dokuments gelten auch für Nachunternehmer.

Gebäudestruktur

Die Bereiche des UKW sind auf Grund der historischen Entwicklung großräumig im Stadtgebiet verteilt. Alle Gebäude sind über eine Gebäudebezeichnung definiert. Ein Übersichtsplan über Gebäude und Parkmöglichkeiten findet sich unter:

<https://www.ukw.de/patienten-besucher/anreise/lageplan-universitaetsklinikum-wuerzburg>

Parken/ Zufahrtsberechtigungen

Auf dem gesamten Betriebsgelände des UKW gilt die Straßenverkehrsordnung; die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20km/h.

Das Parken ist nur auf ausgewiesenen kostenpflichtigen Parkplätzen möglich. Firmen, die auf dem Gelände tätig werden, können vorab beim Geschäftsbereich 4.2. Logistik Dienstleister Parktickets anfordern. Preise, Konditionen und Prozess finden Sie hier:

https://www.ukw.de/fileadmin/uk/lieferantenhinweise/Information_fuer_Firmen_zur_Parkraumbewirtschaftung_Stand_02_11_2022.pdf.

Fahrzeuge, die außerhalb der Parkplatzmarkierungen abgestellt werden, können ohne Vorankündigung kostenpflichtig entfernt werden.

Das Befahren des Betriebsgeländes des UKW mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Be- und Entladen und nur für die unbedingt notwendige Zeit zulässig. Der Klinikbetrieb und der Krankentransport dürfen zu keiner Zeit gestört sein. Warenanlieferungen müssen mit firmeneigenem Personal abgewickelt werden. Subunternehmer sind durch die vom UKW beauftragten Firmen zu koordinieren. Für Dauerdienstleister gilt die Routine des bestehenden Prozesses.

Hygienevorgaben und Verhütung von Infektionskrankheiten

Am UKW sind Hygienebestimmungen in Hygieneplänen und Infektionshandbüchern festgelegt; Informationen hierüber sind gegebenenfalls bei der zentralen Einrichtung „Krankenhaushygiene und Antimicrobial Stewardship“ einzuholen.

Insbesondere die Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und die Vorgaben des Masernschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Es dürfen deshalb am UKW nur Personen tätig werden, die den geforderten Impfstatus aufweisen bzw. die entsprechende Immunität besitzen.

Der Begriff des „Tätigwerdens“ ist im Zusammenhang mit den Anforderungen an den immunologischen Schutz so zu definieren, dass sich Personen nicht nur wenige Minuten- also über einen ganz unerheblichen Zeitraum- im UKW aufhalten.

Als Nachweise (für nach 1970 geborene Personen) bei Masern gelten alternativ:

- gültiger Impfnachweis über zwei Masern-Schutzimpfungen
- ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern
- ärztliches Zeugnis einer medizinischen Kontraindikation gegen eine Masernimpfung

Es steht den Auftragnehmern frei, dem Klinikum die erforderlichen Nachweise zukommen lassen; wir behalten uns jedoch vor, erforderliche Nachweise einzufordern und stichprobenartig zu überprüfen. Der Austausch personenbezogener Daten hierfür ist rechtmäßig und bedarf nicht der Einwilligung der Mitarbeiter.

Sofern Nachweise nicht erbracht werden können und/ oder Zweifel an der Echtheit dieser bestehen, muss gemäß den gesetzlichen Vorgaben das zuständige Gesundheitsamt benachrichtigt werden. Dieses kann in weiterer Konsequenz ein Betretungsverbot anordnen.

Der Auftragnehmer stellt das UKW von jeglichen Folgen eines Verstoßes frei. Alle oben genannten Verpflichtungen übertragen sich vollumfänglich auch auf nachbeauftragte Unternehmen.

Kontakte

Kontakte	Telefon	e- Mail
Notruf Rettungsdienst	112	---
Notruf Feuerwehr	112	---
Leitwarte Heizkraftwerk 24 Std. besetzt, Geb. D11	0931/ 201-55005	---
Parkraumbewirtschaftung	0931/ 201- 55533	---
Brandschutzbeauftragte	0931/ 201- 55552 0931/ 201- 55554	brandschutz@ukw.de
Strahlenschutzbevollmächtigter	0931/ 201- 59480	sms-strahlenschutz@ukw.de
Abfall-/ Gefahrgutmanagement	0931/ 201- 55557	Abfallmanagement@ukw.de Gefahrgutmanagement@ukw.de
Bevollmächtigter für Biologische Sicherheit	0931/ 31-82543/ 0931/ 31 -81143	biologische.sicherheit @uni-wuerzburg.de
Gefahrstoffbeauftragter	0931/ 31-82082/ 0931/ 31-82081	gefahrstoffbeauftragter @uni-wuerzburg.de

Allgemeine Verhaltensanweisungen

Grundsätzliche Verhaltensregeln

	Bei Verletzungen stehen in den Klinikbereichen ausreichend ärztlich geschulte Beschäftigte und Notfallwagen bereit In den Verwaltungsbereichen stehen Erste-Hilfe-Kästen zur Verfügung
	Bei Gefahr sind die Gebäude über die Flucht- und Rettungswege zu verlassen
	Im Brandfall bitte Handfeuermelder betätigen oder Notruf absetzen (Tel.: 112) Wenn möglich, Löschversuch unternehmen- Eigensicherheit beachten Anwesende in Sicherheit bringen
	Es besteht ein grundsätzliches Alkohol- und Rauchverbot (auch E-Zigaretten) am UKW; geraucht werden darf nur in gekennzeichneten Raucherbereichen! Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen, werden Zugang und Aufenthalt in Einrichtungen des UKW verwehrt.
	Verbote für eingeschaltete Mobilfunktelefone beachten
	Betriebsstätten für die kein Auftrag besteht, dürfen nicht betreten werden!

Fremdfirmen, die auf dem Gelände des UKW tätig werden, müssen sich vor Arbeitsbeginn bei der auftragsverantwortlichen Person, (gegebenenfalls beim technischen Betrieb) des UKW anmelden. Bei Dauerdienstleistern sind neu eingesetzte Beschäftigte von den Vorgesetzten einzuweisen. Bei durch das staatliche Bauamt beauftragten Firmen sind die Vorgaben des Amtes einzuhalten und gegebenenfalls mit den Vorgaben des UKW abzustimmen.

Die aus der Arbeitsumgebung resultierenden Gefährdungen sind vorab durch den Auftragnehmer zu ermitteln und Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten abzuleiten. Die durchgeführten Gefährdungsbeurteilungen nach §§5,6 ArbSchG und Unterweisungen nach §12 ArbSchG werden vorausgesetzt.

Die geltenden Betriebsanweisungen und örtliche Arbeitsanweisungen des UKW sind zu beachten!

Eigene Betriebsmittel (Elektrogeräte, Leiter, etc.) dürfen nur in technisch einwandfreiem Zustand und mit mängelfrei erfolgter Betriebsmittelprüfung verwendet werden. Die Nutzung von klinikeigenen Arbeitsmitteln (Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, etc.) bedarf der Genehmigung.

Der Arbeitsbereich ist nach Beendigung der Arbeiten sauber zu verlassen.

Verhalten im Brandfall

Die Beschäftigten der beauftragten Firmen haben sich vor Arbeitsbeginn über ihren Standort (Gebäude/ Ebene/ Raumnummer), sowie über die kürzesten Fluchtwege zu informieren. Sie haben sich über Flucht- und Rettungswege, sowie die bestehenden Sicherheitseinrichtungen wie Handfeuermelder und Feuerlöschgeräte in Kenntnis zu setzen.



Verhalten bei Unfällen

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen muss der Auftragnehmer gegebenenfalls eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern gewährleisten; im Falle eines medizinischen Notfalls ist die Rettungsleitstelle über die Notfallnummer 112 zu rufen. Die Notaufnahme des UKW kann bei Arbeitsunfällen als Durchgangsarzt aufgesucht werden.

Verhalten im Schadenfall

Informieren Sie bei Schäden auf dem Gelände, Arbeitsunfällen sowie in außergewöhnlichen Situationen sofort die auftragsverantwortliche Person des UKW.

Bei Schäden an technischen Einrichtungen, Havarien und bei Gasaustritt ist die technische Leitwarte HKW (24 Std. besetzt) unter 0931/ 201-55005 zu informieren.

Brandschutz

Flucht- und Rettungswege dürfen unter keinen Umständen versperrt oder eingeeengt werden; alle Flure gelten als Flucht- und Rettungswege.

Rauch- und Brandschutztüren dürfen nicht -auch nicht kurzfristig- verstellt, verkeilt oder festgehalten werden.

Im Brandfall automatisch schließende Feuerschutztüren, Aufzugvorräume, Treppenräume und Notausgänge sind stets freizuhalten.

Feuerlöscheinrichtungen, wie Wandhydranten oder Feuerlöscher, sind ausschließlich zur Brandbekämpfung vorgesehen. Die eigenmächtige Außerbetriebnahme, das Abdecken von Branderkennungselementen sowie die Demontage von Sicherheitseinrichtungen sind untersagt.

Manipulation von Brandschutzeinrichtungen stellt eine Straftat gemäß Strafgesetzbuch (StGB, §145) dar.

Tätigkeiten, die ein Auslösen der Brandmeldeanlage durch Feuer, Rauch, Staub, Temperatur, oder Aerosole bewirken könnten, sind zwei Werktage vor benötigter Abschaltung mittels Onlineformular anzumelden; näheres hierzu unter Punkt „Feuergefährliche Arbeiten“.

Gemäß Bayer. Feuerwehrgesetz können Einsätze infolge von Fehllarmen, welche durch Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden, in Rechnung gestellt werden. Derartige Rechnungen werden an den Verursacher weitergegeben.

Außendienstmitarbeiter/ Kundenbetreuer

Die oben genannten Anweisungen gelten ebenso für Außendienstmitarbeiter und Kundenbetreuer, die keine werk- / dienstvertraglichen Vereinbarungen mit dem UKW haben. Diese dürfen sich ausschließlich in den für Besucher vorgesehenen Bereichen aufhalten bzw. andere Bereiche nur in Begleitung und "unter Anweisung" von Beschäftigten betreten.

Veranstaltungen auf dem Klinikgelände

Bei Veranstaltungen mit internen und/ oder externen Besuchern ist die Freihaltung der Flucht- und Rettungswege und Notausgänge zu gewährleisten; Informationsstände, Stühle, etc. dürfen diese nicht verstellen.

In Fluren sind Brandlasten (z.B. Prospekte, Elektrogeräte, Laptops) nur in begrenzter Menge und nach Rücksprache mit den Brandschutzbeauftragten zulässig.

Die „Checkliste Veranstaltungen“ (siehe Anlage 2) ist vom Veranstalter auszufüllen und mit den verantwortlichen Stellen, sowie mit den Brandschutzbeauftragten, 12 Werktage vor der Veranstaltung zu finalisieren.

Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung wieder in den Ursprungszustand zu versetzen.

Sollen Veranstaltungen von mehr als 200 Besuchern vorübergehend in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) entsprechen, ist dies der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unter Angabe von Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie der voraussichtlichen Teilnehmerzahl rechtzeitig anzuzeigen. Nach Einreichung benachrichtigt die Behörde den Veranstalter, ob weitere Maßnahmen nach Art. 54 Abs. 2 Satz 2 BayBO zu treffen sind. Die Verantwortung für Erstellung und Umsetzung bleibt beim Veranstalter.

Arbeiten in Bereichen mit besonderen Gefährdungen

Allgemeines

In Bereichen mit besonderen Gefährdungen muss durch technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen einer erhöhten Gefährdung der Gesundheit bei der Arbeit Rechnung getragen werden. Der Auftragnehmer trägt Sorge, dass seine Beschäftigten ausreichende Fachkunde besitzen, notwendige betriebsärztliche Untersuchungen erhalten haben und im Tragen persönlicher Schutzausrüstung unterwiesen sind. Eine geeignete PSA ist gem. PSA-Benutzungsverordnung bereitzustellen. Gebotssymbole und Warnsymbole sind zu beachten!

Piktogramm	Definition
	Gehörschutz benutzen
	Augenschutz benutzen
	Fußschutz benutzen
	Handschutz benutzen
	Kopfschutz benutzen
	Auffanggurt benutzen
	biologischen Arbeitsstoffe
	Radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)
	Laser/ optische Strahlung
	Giftige Stoffe
	Explosionsgefährliche Stoffe
	Explosionsgefährliche Atmosphäre
	Elektrische Spannung
	Feuergefährliche Stoffe

Arbeiten in Bereichen mit Gefahrstoffen/ biologischen Gefahrstoffen / Strahlung

Für Arbeiten in unten genannten Bereichen wird von den verantwortlichen Leitungen eine Freigabeerklärung (siehe Anlage 3) ausgestellt, die notwendige Schutzmaßnahmen näher beschreibt. Auch haustechnische Ver- und Entsorgungssysteme dieser Räume gelten als Gefahrenbereiche. Zu diesen Bereichen können gehören:

- OP-Bereiche
- Bereiche der Intensivmedizin
- Infektionsstationen
- Bereiche der Medizinischen Mikrobiologie
- Biologische, chemische und physikalische Laboratorien (Diagnostische- und Forschungslabore)
- Bereiche mit erhöhter Infektionsgefährdung nach TRBA 250
- Gentechnische Anlagen
- Versuchstierhaltungen
- Bereiche der Arzneimittelherstellung
- Nuklearmedizinische Bereiche
- Strahlenschutzbereiche
- Bereichen mit Magnetfeldern (MRT)
- Gefahrstofflager
- explosionsgefährdete Bereiche
- Heizkraftwerk
- EDV-Bereiche

In Laboren ist eine besondere Einweisung durch den zuständigen Laborleiter erforderlich; Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.

In Bereichen mit explosionsgefährlicher Atmosphäre sind explosionsgeschützte Geräte (z.B. Leuchten) erforderlich.

Bei Alarm einer Gefahrenmeldeanlage (z.B. stationäre Gaswarnanlagen/ mobile Gasdetektoren für toxische Gase und zur Sauerstoffüberwachung, etc.) besteht Erstickungsgefahr; der Raum ist sofort zu verlassen!

Arbeiten in technischen Betriebsräumen/ Installationsgeschossen

Eingriffe in haustechnische Systeme sind grundsätzlich mit der auftragsverantwortlichen Person des UKW abzustimmen.

Arbeiten an technischen Anlagen, für die eine Ab- oder Zuschaltung erforderlich ist, sind vorab mit der zuständigen Stelle des Geschäftsbereichs 5 abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Das Betreten elektrischer Betriebsräume ist nur in Begleitung autorisierter Beschäftigter des UKW gestattet. Die terminliche Abklärung erfolgt über Abt. 5.1.1 Energieerzeugung/-verteilung oder über einen Elektromeister des UKW.

Absperreinrichtungen für alle nicht elektrischen Medien wie Schieber oder ähnliches dürfen nur durch die Beschäftigten der Betriebstechnik, Abt. 5.1.2 betätigt werden.

Schlüssel für Technikbereiche sind arbeitstäglich in der technischen Leitwarte des HKW abzuholen und dort wieder abzugeben. Das HKW ist 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr besetzt. Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt gegen Unterschrift; es ist generell untersagt, Technikbereiche für andere Firmen aufzuschließen.

Die Türen der Niederspannungsverteiler-Räume sind fernüberwacht. Vor dem Aufschließen der Türen ist die Leitwarte des HKW zu verständigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Türen zu verschließen und die Leitwarte erneut zu informieren.

Medientrassen dürfen nicht als Ablage oder Auftritt benutzt werden.

In den Installationsgeschossen ist Alleinarbeit grundsätzlich nicht zulässig.

Die geöffneten Technikbereiche sind nach Erledigung der Arbeiten, spätestens zum Feierabend hin, wieder zu verschließen.

Feuergefährliche Arbeiten

Für feuergefährliche Arbeiten (z.B. schweißen, löten, flexen, ...) ist eine Freigabe notwendig. In Abstimmung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wird ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten (siehe Anlage 5) erstellt. Zur Durchführung von Schweiß- und Lötarbeiten sind mindestens 2 Beschäftigte erforderlich.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Umgebung der Arbeitsstelle über die vorgegebene Zeit in kurzen Zeitabständen zu kontrollieren, bis eine Brandentstehung ausgeschlossen werden kann. Im Brandfall ist nach Möglichkeit über einen Handfeuermelder- bei Nichtvorhanden sein eines solchen- telefonisch unter 112 die Feuerwehr zu alarmieren. Im Anschluss ist die Leitwarte des Heizkraftwerks zu verständigen.

Arbeiten, die eine Auslösung der Brandmelde- oder Löschsysteme bewirken können, sowie die Abschaltung brandschutztechnischer Einrichtungen benötigen, sind mindestens 2 Werktage vor Arbeitsbeginn anzumelden.

Die Abschaltung brandschutztechnischer Einrichtungen erfolgt über die Beantragung mittels Online-Formular durch die Firma Siemens oder –außerhalb der üblichen Geschäftszeiten - durch den Bereitschaftsmeister (über das Heizkraftwerk erreichbar).

Brandmelder werden nur nach Antrag ab- und wieder eingeschaltet.

Die Anmeldung erfolgt über folgenden Link auf der Internetseite des UKW: https://service.ukw.de/Formular/?u=sms_abschaltung_rauchmeldern

In der Zeit der Abschaltung erfolgt keine automatisierte Alarmierung eines Brandes. Daher obliegt es dem Antragsteller einen festgestellten Brand bzw. Vorkommnis in einer geeigneten Form zu melden (z.B. mittels Anruf der Nummer 112). Die rechtlichen Brandschutzvorgaben sind durch den Antragsteller vor allem bei abgeschalteten Rauchmeldern einzuhalten und zu beachten.

Arbeiten im Heizkraftwerk/ Heizgang

Zu Beginn der Arbeiten wird ein Beschäftigter des Technischen Betriebes als Koordinator des UKW benannt und dient als Ansprechpartner. Die Verwendung von Gefahrstoffen ist dem Koordinator mitzuteilen. Sicherheitsdatenblätter sind auf Verlangen vorzulegen. Bei Schäden an baulichen Einrichtungen, bei Bränden, Arbeitsunfällen sowie in außergewöhnlichen Situationen ist sofort der Koordinator zu informieren. Der Heizgang ist nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen. Eine Abnahme mit dem Koordinator hat zu erfolgen. Der Aufenthalt ist nur zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben gestattet. Die Beschäftigten haben sich im HKW an- und abzumelden.

Das Heizkraftwerk ist mit einer Gaswarnanlage und Löschanlage ausgestattet; bei Alarm ist dieses sofort zu verlassen. Der Heizgang ist brandmeldeüberwacht und muss bei Alarm sofort verlassen werden; Alleinarbeit ist grundsätzlich nicht zulässig.

Arbeiten im Bereich der Luftansaugungen

Bei allen Arbeiten im Bereich von Luftansaugungen ist zu gewährleisten, dass eine Gefährdung von Personen durch Freisetzung geruchsbildender/ gefährlicher Stoffe ausgeschlossen ist. Beispiele für Arbeiten, welche zu prüfen sind:

- Ausführung von Anstrich- und Dachdeckerarbeiten
- Einsatz von Maschinen mit Verbrennungsmotoren
- Durchführung von Schweiß- oder Trennarbeiten
- Arbeiten mit Legionellengefahr
- Freiwerden von Staub- und Schleifpartikeln

Arbeiten an Gas- oder Wasserleitungen

Die Ausführung von Arbeiten ist nur autorisierten Fachfirmen und deren Fachpersonal erlaubt. Grundsätzlich ist die Zustimmung des technischen Betriebs erforderlich.

Alleinarbeit nach DGUV Vorschrift 1 (Unfallverhütungsvorschrift)

Gefährliche Arbeiten lt. DGUV Regel 100-001 (Punkt 2.7.1) sollen nicht allein ausgeführt werden. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Überwachung und zum Schutz der Beschäftigten notwendig sind, hat der Auftragnehmer diese zu treffen.

Beispielhafte Aufzählung für gefährliche Arbeiten:

- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen
- Schweißen in engen Räumen
- Feuerarbeiten in brand- oder explosionsgefährdeten Bereichen
- Dichtigkeitsprüfungen an Behältern
- Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen
- Hebezeugarbeiten bei fehlender Sicht des Kranführers auf die Last
- Instandhaltungsarbeiten
- Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit
- Kältearbeiten

Bei Arbeiten in Silos, Behältern oder engen Räumen ist vorab mit den Verantwortlichen Kontakt aufzunehmen:

Kontakt für das Kesselhaus: Abt. 5.1.3, Energieerzeugung

Kontakt Kopfklinik Sprinklerbehälter: Abt. 5.1.2, Betriebstechnik

Der Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen (siehe Anlage 4) ist vorab mit den Verantwortlichen des UKW auszufüllen.

Materialtransport/ Materiallagerung

Der Transport großer und schwerer Lasten, sowie der Einsatz von Flurförderzeugen darf nur in Abstimmung mit der auftragsverantwortlichen Person des UKW erfolgen, da sowohl die Tragfähigkeit der Böden als auch die Größe und Traglast der Aufzüge unterschiedlich sind.

Für den Transport von Gefahrgütern, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit befördert werden (wie z. B. Gasflaschen, Lösemittel, o. ä.) wird insbesondere auf die "Handwerkerregelung" gem. 1.1.3.1 c) ADR in Verbindung mit Anlage 2 GGVSEB verwiesen. Die Umsetzung der

Vorschriften obliegt dem Auftragnehmer. Der Transport von Druckgasflaschen und -behältern ist in Aufzügen generell als reine Materialfahrt umzusetzen.

Die Lagerung von Material ist nur auf den von der auftragsverantwortlichen Person des UKW zugewiesenen Flächen erlaubt. Bei Lagerung von brennbaren Stoffen ist wegen Brandgefahr ein Abstand von 5 Metern Entfernung zu Gebäuden einzuhalten.

Verpackungsmaterial, Holzpaletten, etc. sind täglich aus den Gebäuden und vom Betriebsgelände zu entfernen und dürfen zu keiner Zeit in Flucht- und Rettungswegen zwischengelagert werden.

Das Lagern von Chemikalien und brennbaren Flüssigkeiten in den Gebäuden sowie auf dem Gelände des UKW ist bei Bedarf mit den jeweiligen Fachbereichen abzustimmen. Brennbare Gase müssen nach Arbeitsende außerhalb des Gebäudes sicher gelagert werden.

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe, die für den täglichen Arbeitsablauf benötigt werden, dürfen nur mit ausreichender Kennzeichnung, in fachgerechten Behältnissen und unter ständiger Aufsicht eines Firmenverantwortlichen für die Dauer der Arbeitsausführung abgestellt werden.

Kraftstoffe, Öle, Lösemittel und sonstige wassergefährdende Stoffe dürfen nur mit ausreichender Kennzeichnung und in fachgerechten Behältnissen für die Dauer der Arbeitsausführung abgestellt werden.

Abfall- und Wertstoffentsorgung/ Umweltschutz

Wird angelieferte Ware vor Ort ausgepackt, hat der Lieferant anfallende Umverpackungen zurückzunehmen. Lieferanten dürfen keine Abfälle, die in Zusammenhang mit deren Lieferungen stehen, in den Abfallcontainern des Klinikums entsorgen. Anfallende Abfälle und Wertstoffe müssen regelmäßig und sachgerecht in Eigenverantwortung durch den Auftragnehmer entsorgt werden.

Ausgussbecken, Toiletten und andere Abwasserausgüsse, sowie Bodeneinläufe in Gebäuden, auf Dächern oder im Freien dürfen nicht zur Entsorgung von Chemikalien und Farbstoffen benutzt werden.

Bei Vorkommnissen, die zu Verunreinigung von Grundwasser, Abwasser, Boden oder Luft führen können, sind sofort die auftragsverantwortliche Person des UKW und/ oder Abt. 5.1.2 Betriebstechnik und/ oder die städtischen Entwässerungsbetriebe, Tel: 0931 / 37-4102 zu informieren.

Baustellenbetrieb

Baustellenverantwortlichkeit und Koordination

Ziel ist es, die Sicherheit der Patienten, Beschäftigten und Studierenden des UKW bei laufendem Klinikbetrieb sicherzustellen und auf der Baustelle ein gesundheitlich einwandfreies Arbeitsklima und schlussendlich einen unfallfreien Baustellenabschluss zu erreichen.

Alle Baumaßnahmen müssen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz öffentlich-rechtlichen Anforderungen entsprechen; dies gilt auch bei Untervergabe an Subunternehmer. Hier ist der Auftragnehmer in Verantwortung und Haftung.

Die beauftragten Unternehmen achten gemeinsam auf ein sicherheitsgerechtes Verhalten bei Nutzung gewerkeübergreifender Arbeitsmittel und Strukturen, wie z. B. Gerüste, Fangnetze, Container, Baustellensauberkeit, Hygieneeinrichtungen, Baustromversorgung, etc.

Werden keine mobilen Toiletten nach ASR A4.1 benötigt, dürfen am UKW ausschließlich die Besuchertoiletten, nicht jedoch die Sanitärräume der Patienten genutzt werden.

Lärm-, staub- und vibrationsintensive Arbeiten sind mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit dem UKW als Auftraggeber abzuklären.

Wird ein SiGeKo durch den Auftraggeber beauftragt und/ oder ein SiGe- Plan erstellt, ist dies für alle Baubeteiligten verbindlich und wird Vertragsbestandteil. Die beauftragten Unternehmen werden durch die Festlegungen im SiGePlan jedoch nicht von ihren Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz entbunden.

Sicherheit auf Baustellen

Um Gefährdungen durch Mängel oder Ausfall des organisatorischen Brandschutzes während des Baustellenbetriebs zu vermeiden, bedürfen folgende Punkte der Absprache mit den Brandschutzbeauftragten des UKW:

- Bereitstellung von geeignetem Löschgerät mit entsprechendem Löschmittel im Baustellenbereich
- notwendige Kompensationsmaßnahmen bei Außerbetriebnahme der Brandschutzeinrichtungen (z.B. Abschaltung der Brandmelder)
- notwendige Kompensationsmaßnahmen bei Einschränkung/ Veränderung der bestehenden Flucht- und Rettungswege (Flucht- und Rettungspläne anpassen!).
- Kennzeichnung von Fluchtwegen, die nicht erkennbar ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen oder deren Verlauf sich während der Baumaßnahme wesentlich ändert oder unübersichtlich ist

Feuerwehruzufahrten dürfen durch Baustellen nicht eingeschränkt werden. Bei Baumaßnahmen, die Feuerwehruzufahrten direkt betreffen, müssen Ersatzzufahrten geplant und im Vorfeld mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Kranarbeiten und Luftfahrthindernisse sind grundsätzlich mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zur Genehmigung mit der auftragsverantwortlichen Person abzustimmen und anzumelden. Aus der Beantragung lässt sich keine Aufstellungsgenehmigung ableiten. Die Fach- und Sachkunde der Beschäftigten ist auf Verlangen nachzuweisen.

Gemeinderechtliche und sonstige öffentliche Vorgaben und Belange sind vom Auftragnehmer einzuhalten.

Ist ein SiGeKo benannt, sind ihm von den Unternehmen die für die Arbeitssicherheit verantwortlichen Personen und Ersthelfer zu benennen. Die Gefährdungsbeurteilungen der Unternehmer sind dem SiGeKo unaufgefordert vorzulegen; zu dieser erfolgt keine Stellungnahme, auch nicht durch Stillschweigen.

Baustellenabsicherung

Die Gebäude und das Betriebsgelände des UKW sind zum größten Teil öffentlich zugänglich. Alle Baustellenbereiche sind somit während des gesamten Zeitraumes zu sichern und zu kennzeichnen.

Die wichtigsten Vorgaben (nicht abschließend) sind zu beachten:

- Material und Geräte nicht in Laufwegen abstellen.
- Loses Verlegen von Kabeln in Flucht- und Rettungs-, sowie Laufwegen ist verboten.
- Baustellenbereiche müssen abgeschottet sein und sind verschlossen zu halten.
- Elektrische Verbraucher sind nur an den zugewiesenen Baustromverteilern anzuschließen.
- Es werden nur geprüfte Arbeitsmittel in einwandfreiem technischen Zustand verwendet.
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen liegen vor.

Baustellenreinigung

Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist während der Arbeit und bei Arbeitsende zu achten. Soweit nicht anders vereinbart, sind Restmengen oder nicht gebrauchte Arbeitsstoffe und Abfälle nach Abschluss der Arbeiten wieder mitzunehmen.

Verdacht auf Kampfmittelfund/ Kampfmittelfund

Bei Kampfmittelfund bzw. Verdacht auf einen solchen sind die Arbeiten umgehend einzustellen, Funde in vorgefundener Lage liegenzulassen und gefährdete Bereiche abzusperren.

Es besteht Rauchverbot!

Die Leitwarte des UKW (0931/ 201-55005) bzw. bei Baustellen des Bauamts den verantwortlichen Projektleiter des Bauamts (0931/ 392-00), die Polizei (110) und die Pforte des UKW (0931/ 201 55573) sind zu verständigen.

Das Vorgehen ist im „Meldeschema Kampfmittelfund am UKW“ (siehe Anlage 6) beschrieben; dementsprechend werden die weiteren notwendigen Schritte in die Wege geleitet.

Mit Anzeige der Räumstelle bei der Behörde wird eine verantwortliche Person gemäß § 19 SprengG benannt, die mit der Leitung der Räumstelle beauftragt ist. Diese Person dient als Ansprechpartner und übt bis zur Freigabe der Räumstelle die alleinige Weisungsbefugnis auf der Kampfmittelräumstelle aus.

Anlagen

Würzburg, den 05.06.2022


Unterschrift

Herr Prof. Dr. Jens Maschmann,
Ärztlicher Direktor

Würzburg, den 2. Dezember 2022


Unterschrift

Herr Philip Rieger,
Kaufmännischer Direktor

Formular Fremdfirmenrichtlinie UKW

Vor Beginn der beauftragten Arbeiten ist das Formular unterschrieben und ausgefüllt der auftragsverantwortlichen Person des UKW auszuhändigen. Soweit dies für einen sicheren Arbeitsablauf notwendig ist, erstreckt sich die Weisungsbefugnis der auftragsverantwortlichen Person des UKW (dessen Beauftragter) zur Arbeitssicherheit auch auf die Beschäftigten der Fremdfirma.

Firma

Auftrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich den Erhalt und die Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie für das Universitätsklinikum Würzburg.

Verantwortliche Führungskraft

Name, Vorname

Telefon

E- Mail

Datum/ Unterschrift

Firmenverantwortlicher Projektleiter (weisungsbefugt)

Name, Vorname

Telefon

E- Mail

Datum/ Unterschrift

Alternativ: SiGeKo nach BaustellIV/ GefStoffV

Name, Vorname

Telefon

E- Mail

Datum/ Unterschrift

Checkliste Veranstaltungen	
Veranstaltung	
Verantwortlicher	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Veranstaltung	
Brandschutz/ Flucht- und Rettungswege	
Flucht- und Rettungswege werden ständig in voller Breite freigehalten	☐ Ja ☐ Nein
Flucht- und Rettungswege werden frei von Brandlasten und Stolperstellen (Prospekte, Möbel,...) gehalten	☐ Ja ☐ Nein
Es werden keine Elektrogeräte in Flucht- und Rettungswege betrieben	☐ Ja ☐ Nein
Sicherheitseinrichtungen (Brandschutztüren, Brandmelder,...) und werden nicht außer Kraft gesetzt	☐ Ja ☐ Nein
Verantwortung des Veranstalters	
Die Hausordnung des UKW wird zu jeder Zeit eingehalten	☐ Ja ☐ Nein
Erforderliche Hygienevorgaben werden eingehalten	☐ Ja ☐ Nein
externe Teilnehmer werden hinreichend über das Verhalten im Gefahrenfall und im Erste Hilfe Fall informiert	☐ Ja ☐ Nein
Die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen ist zu jeder Zeit gewährleistet	☐ Ja ☐ Nein
Technische Einrichtungen und interne Betriebsmittel werden nur durch interne, ausreichend fachkundige Personen bedient	☐ Ja ☐ Nein
Freigabe der Veranstaltung	
Folgende Ausnahmen werden nach Rücksprache mit dem internen Verantwortlichen / dem Brandschutzbeauftragten gewährt	
Datum/ Unterschrift des Veranstalters	
Datum/ Unterschrift des internen Verantwortlichen / dem Brandschutzbeauftragten	

Freigabeerklärung für Bereiche mit Gefährdungen			
Gebäude/ Raumnummer:			
Beschreibung der Arbeiten			
interner Bereichsverantwortlicher			
Telefon			
Terminabsprache erforderlich	☐ ja ☐ nein		
Die betroffenen Räume sind eingestuft in:	Gentechnik S.....	Biostoff S.....	Radionuklid
Anmerkungen			
Ausführendes Unternehmen			
Projektleitender Mitarbeiter			
<u>Der projektleitende Mitarbeiter hat sich unmittelbar vor Arbeitsbeginn mit der Freigabeerklärung beim internen Bereichsverantwortlichen anzumelden!</u> Vor Arbeitsbeginn wird der projektleitende Beschäftigte der Fremdfirma über die spezifischen Gefahren und Gegebenheiten des o.g. Bereichs unterwiesen. Nach Einweisung und Umsetzung der u. g. Schutzmaßnahmen besteht für das Fremdpersonal keine unmittelbare Gefährdung im Sinne der folgenden gesetzlichen Vorgaben mehr: • Arzneimittelgesetz • Strahlenschutzgesetz • Gentechnik-Sicherheitsverordnung • Strahlenschutzverordnung • Gefahrstoffverordnung • Biostoffverordnung • Arzneimittel-und Wirkstoffherstellungsverordnung			
Benennung der Schutzmaßnahmen			
Notwendige Schutzausrüstung (PSA)			
Schutzmaßnahmen festgelegt, ausgeführt und Unterweisung durchgeführt			
Datum/ Unterschrift interner Bereichsverantwortlicher	Datum/ Unterschrift Projektleitender Mitarbeiter		

Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und engen Räumen		
Objekt/ Arbeitsstelle:		
Beschreibung der Arbeiten		
Name Aufsichtführender		
Name Sicherungsposten		
notwendige Schutzmaßnahmen		
gegen mechanische Gefährdungen	☐ ja	☐ nein
gegen Absturz	☐ ja	☐ nein
gegen elektrische Gefährdung	☐ ja	☐ nein
Explosionsschutz-Maßnahmen	☐ ja	☐ nein
gegen sonstige Gefährdungen	☐ ja	☐ nein
Schutzmaßnahmen		
gegen Gefahrstoffe/ Sauerstoffmangel	☐ ja	☐ nein
Objekt ist entleert	☐ ja	☐ nein
gereinigt	☐ ja	☐ nein
gespült mit		
abgetrennt durch		
Maßnahmen zur Rettung		
PSA	☐ ja	☐ nein
welche		
Weitere Maßnahmen zur Rettung		

Anlage 4 Fremdfirmenrichtlinie Stand: 26.03.2025

Schutzmaßnahmen festgelegt und ausgeführt/ Arbeiten freigegeben	
Uhrzeit	Datum
Unterschrift Aufsichtführender	Unterschrift Sicherungsposten
Freimessen (bei Gefährdung durch Gefahrstoffe/ Sauerstoffmangel)	
Sofortanzeigergerät	☐ ja ☐ nein
Typ	
Luftanalyse	☐ ja ☐ nein
Ergebnis	
Verlängerung der Erlaubnis	☐ ja ☐ nein
Erneutes Freimessen	
Sofortanzeigergerät	☐ ja ☐ nein
Typ	
Luftanalyse	☐ ja ☐ nein
Ergebnis	
Maßnahmen aufgehoben/ Arbeiten beendet	
Uhrzeit	Datum
Unterschrift Aufsichtführender	Unterschrift Sicherungsposten

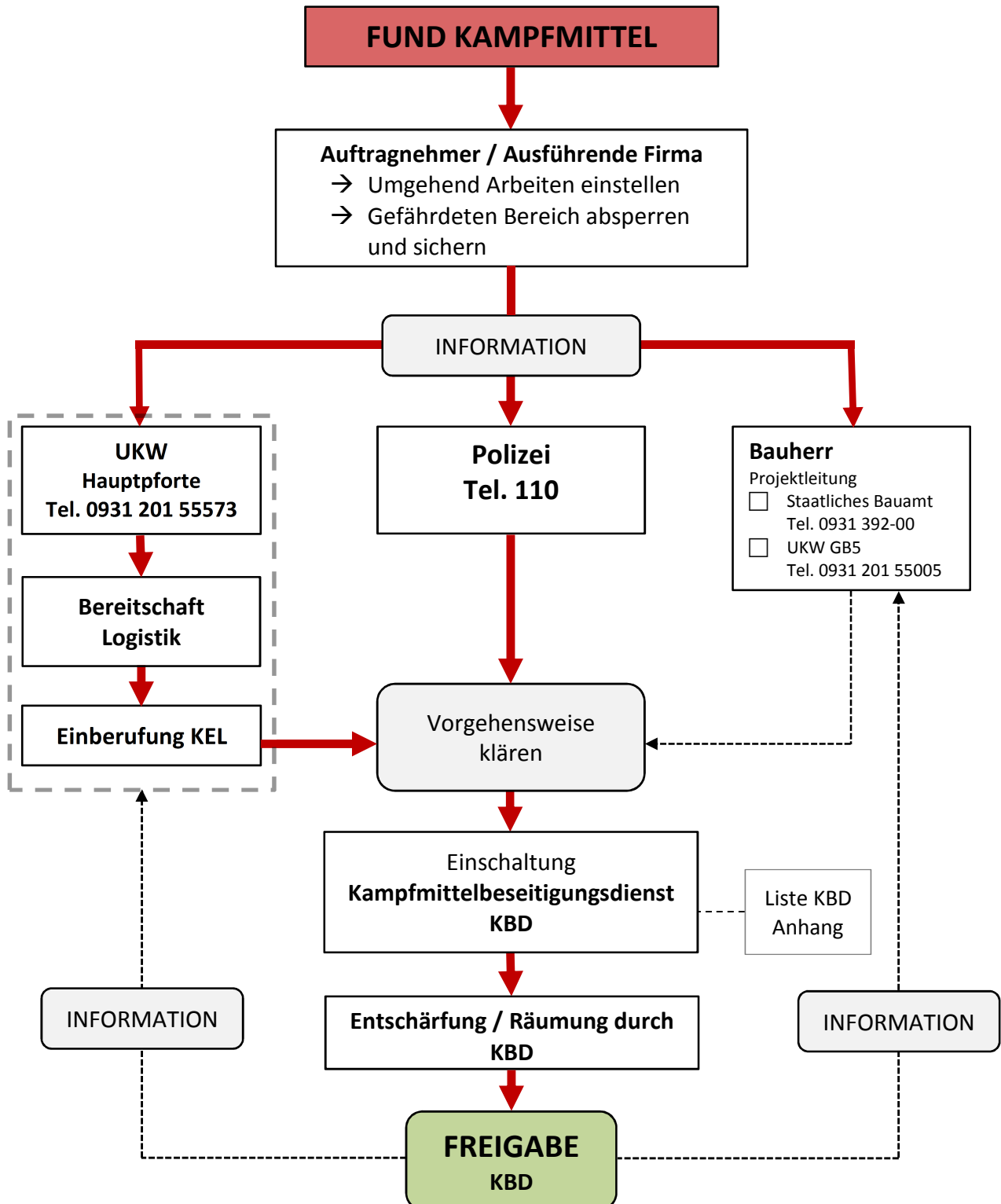
Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten

(Vordruck gemäß Leitfaden Abs. 3.)

UKW Version 1 - 03/2008

Wie ☐ Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (Schweißerlaubnis nach § 30, BGV D 1) ☐ Trennschleifen ☐ Löten ☐ Auftauen ☐ Heißklebearbeiten ☐ _____		
1	Baumassnahme	
2	Arbeitsort/-stelle (Gefährdungsbereich)	
3	Zeitfenster	Datum: _____ bis _____ Uhrzeit: _____ bis _____
4	Arbeitsauftrag (z.B. „Träger abtrennen“) Arbeitsverfahren	_____ auszuführen von (Name) : _____ Firma: _____
5	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	
5a	Beseitigung der Brandgefahr	☐ Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen ☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind ☐ Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe und Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten ☐ Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüchen, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte zu benachbarten Bereichen mittels Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.) ☐ nach Bedarf auszuführen von (Name): _____
5b	Bereitstellen von Löschmitteln	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser ☐ Pulver ☐ CO ₂ ☐ _____ ☐ Löschdecken ☐ angeschlossener Wasserschlauch ☐ wassergefüllter Eimer ☐ auszuführen von (Name): _____
5c	Brandposten	☐ während der feuergefährlichen Arbeiten Name: _____
5d	Brandwache	☐ nach Abschluss der feuergefährlichen Arbeiten Dauer: _____ Stunde/n Name: _____
6	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders: _____ Telefons: _____ Feuerwehr Ruf-Nr.: 112
7	Brandschutzbeauftragter des Universitätsklinikums	Die Maßnahmen nach 5 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung. _____ Datum _____ Unterschrift des Brandschutzbeauftragten oder dessen Vertreters _____
8	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach 5a - 5c durchgeführt sind. _____ Datum _____ Unterschrift des Unternehmers oder seines Beauftragten _____
		Kenntnisnahme des Ausführenden nach 4: _____ Unterschrift

MELDESCHEMA KAMPFMITTELFUND AM UKW



Quellen:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV238759>

<https://www.stmi.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php>

<http://www.kampfmittelportal.de/home.html>

https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/katastrophenschutz/id4_33_03_02_fachfirmen_kmbeseitigung_201807.pdf